

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für den Studiengang „M.Sc. Angewandte Psychologie“
der HSD Hochschule Döpfer
University of applied sciences



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Hochschulsenat der HSD Hochschule Döpfer am ... die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge	3
§ 2	Regelstudienzeit, ECTS.....	3
§ 3	Studienvoraussetzungen.....	3
§ 4	Modularisierung, Modulprüfung	3
§ 5	Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis.....	4
§ 6	Zweck der Prüfungen.....	4
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Anrechnung von Prüfungsleistungen	4
§ 9	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	4
§ 10	Punktekonto.....	4
§ 11	Anmeldung zu Prüfungen.....	4
§ 12	Umfang der Masterprüfung	4
§ 13	Masterarbeit.....	5
§ 14	Bestehen und Bewertung der Masterprüfung.....	5
§ 15	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung.....	5
§ 16	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	5
§ 17	Inkrafttreten.....	5
	Anlage 1 Studienplan.....	5

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text lediglich die maskuline Form verwendet. Gemeint und angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der HSD Hochschule Döpfer im Masterstudiengang M.Sc. Angewandte Psychologie aufnehmen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HSD Hochschule Döpfer in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" („M.Sc.“) verliehen.
- (4) Beim Wechsel von einer anderen Hochschule an die HSD Hochschule Döpfer entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs- und Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 2 Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 62 Credits. Hinzu kommen 28 Credits für die Erstellung der Masterarbeit und 30 Credits für die Ableistung des begleitenden Praktikums. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt 6 Semester im Teilzeitstudium.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben werden, sondern ihre Vergabe kann nur durch den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung erfolgen. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit (Workload) von 25 Stunden. Pro Semester sind in der Regel 20 Credits zu vergeben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang M.Sc. Angewandte Psychologie müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gemäß § 49 HG des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Sind die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gelten folgende Kriterien für das weitere Auswahlverfahren für:
 - Absolventen des Bachelorstudiengangs B.Sc. Angewandte Psychologie der HSD Hochschule Döpfer:
 - Notendurchschnitt des Bachelorstudiums
 - Die Studieninteressenten müssen ein Empfehlungsschreiben ihres Studiendekans aus dem Bachelorstudium vorlegen
 - Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Hochschule:
 - Notendurchschnitt des Bachelorstudiums
 - Der Studieninteressent wird zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen
- (3) Alle Studienanwärter haben sich vor Aufnahme des Studiums dem Studiendekan in einem Vorstellungsgespräch vorzustellen.

§ 4 Modularisierung, Modulprüfung

- (1) Das Fachstudium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausarbeit und ähnliches) zusammensetzen. Ein Modul ist so konzipiert, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden vom Fachbereich geregelt. Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulhandbuch in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.

- (3) Eine Prüfungsleistung wird benotet.
- (4) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.
- (5) Im Modulhandbuch sind hochschuleinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

§ 5 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass der Studierende bis zum Ende des sechsten Semesters einen Bonuspunktekontostand von mindestens 120 Credits erworben hat. Um dies einzuhalten, soll ein Studierender pro Semester 20 Credits erwerben. Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der M.Sc. Angewandten Psychologie. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ASPO ist der Prüfungsausschuss der HSD Hochschule Döpler.

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) § 7 ASPO der HSD Hochschule Döpler gilt entsprechend.
- (2) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der HSD Hochschule Döpler beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

Als Prüfungsarten sind die unter § 9 ASPO der HSD Hochschule Döpler festgelegten Prüfungen möglich. Änderungen sind im aktuellen Modulhandbuch bekannt zu geben.

§ 10 Punktekonto

- (1) Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Für jeden im Masterstudiengang M.Sc. Angewandte Psychologie immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonto bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Masterstudienganges M.Sc. Angewandte Psychologie erbrachten Credits.

§ 11 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang M.Sc. Angewandte Psychologie gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung im Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Zur Teilnahme an einer Modulprüfung im Wahlbereich soll die Anmeldung beim jeweiligen Prüfenden erfolgen.

II. Masterprüfung

§ 12 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Anlage 1,
 2. die Abschlussarbeit gemäß § 17 ASPO.

- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (3) Die Studierbarkeit des angebotenen Schwerpunkts oder der Studienrichtung muss gewährleistet sein. Spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn ist das Modulhandbuch in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.

§ 13 Abschlussarbeit

Jeder Studierende hat im Rahmen der Masterprüfung eine Masterarbeit anzufertigen. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein. Für die bestandene Abschlussarbeit werden 12 Credits vergeben. Näheres über Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussarbeit regelt § 17 ASPO.

§ 14 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß Anlage 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind, die Abschlussarbeit bestanden und damit ein Bonuspunktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß Anlage 1 und der Masterarbeit errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 19 ASPO ausgedrückt.

§ 15 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist,
2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der HSD Hochschule Döpf unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Außerdem wird ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Hochschulsenat in Kraft.

Köln, den
Prof. Dr. Manfred Eglmeier
Präsident (Vorsitzender des Hochschulsenats)

Anlage 1 Studienplan M.Sc. Angewandte Psychologie

Modultitel	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Summe Credit Points	Workload (h)	Präsenzstudium (h)	SWS	Selbststudium (h)	Prüfungsart	Verwendung im Studiengang
Kompetenzfeld I: Wissenschaftliche Vertiefungsgebiete der Akademischen Psychologie													
Vertiefende psychologische Diagnostik	6						6	150	90	6	60	Klausur, Studienarbeit	
Vertiefungsgebiete der Allgemeinen Psychologie	6						6	150	60	4	90	Studienarbeit	
Soziale Kognition		5					5	125	60	4	65	Klausur, Studienarbeit	
Psychobiologie und Neuropsychologie (Vertiefung)		5					5	125	60	4	65	Klausur, Studienarbeit	
Persönlichkeitspsychologie und Epigenetik			5				5	125	60	4	65	Studienarbeit	
Evaluation und Methoden				5			5	125	60	4	65	Klausur, Studienarbeit	
Medizin für Psychologen					6		6	150	60	4	90	Klausur, Studienarbeit	
Kompetenzfeld II: Klinische Psychologie													
Psychotherapieforschung und Richtlinienverfahren					6		6	150	60	4	90	Klausur, Studienarbeit	
Schwerpunktmodul Klinische Psychologie	8						8	200	90	6	110	Klausur, Präsentation	
Klinisch-psychologische Interventionen I		5					5	125	60	4	65	Klausur, Präsentation	
Klinisch-psychologische Interventionen II			5				5	125	60	4	65	Studienarbeit	
Klinisch-psychologisches Praktikum		5	10	15			30	750	45	3	705	Praktikumsbericht	
Master-Arbeit					14	14	28	700	30	2	670	benotete Masterarbeit	
Summe	20	20	20	20	20	20	120	3000					